



Anfragen: Wintersession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verfahrensfehler bei Littering-Busse	2

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 23.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: JL 2023 100

Verfahrensfehler bei Littering-Busse

Der Antragsteller hat verwundert vom BZ-Artikel mit dem Titel: «Der Sieg eines Abfallsünders kostet den Kanton 1450 Franken», der am 4. November 2023 erschienen ist, Kenntnis genommen. Aufgrund des im Artikel geschilderten Sachverhalts stellen sich dem Antragsteller einige Fragen.

Fragen:

1. Ist der genannte Betrag von 1450 Franken zu Lasten des Kantons korrekt wiedergegeben, und welche kantonale Stelle trägt diese Kosten?
2. Muss der im Artikel erwähnte Beschuldigte die ursprüngliche Busse trotz des Verfahrensfehlers noch bezahlen?
3. Welche Lehren ziehen die betroffenen kantonalen Stellen aus diesem Fall?

Antwort der Justizleitung

1. Der im Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts BK 23 347 vom 18. September 2023 aufgeführte Betrag von 1450.00 Franken ist korrekt wiedergegeben und setzt sich aus den Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft von 100.00 Franken, des Regionalgerichts von 150.00 Franken und der Beschwerdekammer von 1200.00 Franken zusammen.

Der verfahrensführende Kanton hat die Verfahrenskosten zu tragen, sofern diese nicht auf einen anderen oder mehrere Verfahrensbeteiligte überwälzt werden können (vgl. Art. 423 StPO). Da die Beschwerde mit erwähntem Beschluss gutgeheissen wurde und der Beschwerdeführer mithin obsiegt, können ihm die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden (vgl. Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO). Damit werden die angefallenen Verfahrenskosten weder dem Beschwerdeführer noch sonst jemandem bzw. einer konkreten Behördenstelle in Rechnung gestellt. Der gebührenmässig ausgewiesene Aufwand verbleibt damit insgesamt beim Kanton Bern. Diese Kosten gehen folglich zulasten der betroffenen Einheiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft.

2. Ja. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildete die Frage, ob die Umwandlung der Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu Recht erfolgte. Dies verneinte die Beschwerdekammer, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren. Damit wies sie einzig den Antrag auf Umwandlung der Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen ab. Die weiteren Schritte bzw. das Eintreiben der Bussen obliegt der Gemeinde, welche die Bussen ursprünglich in Rechnung stellte.
3. Die Justizbehörden prüfen und entscheiden weiterhin im Einzelfall und Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten, ob die gesetzlich geregelten Voraussetzungen zur Umwandlung einer Busse oder Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe erfüllt sind. Der Instanzenzug stellt die gesetzlich vorgesehene Qualitätskontrolle sicher, so wie dies vorliegend der Fall war.

Verteiler

– Grosser Rat